Verlagsort Stettin.

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 15. Stettin, den 17. Juli 1931. 63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 120.) Kürzung der kirchlichen Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge. — (Nr. 121.) Kundgebung der außerordentlichen Generalsynode zu den inneren und äußeren Nöten vom 22. April 1931. — (Nr. 122.) Steuereinziehung im Verwaltungszwangsverfahren. — (Nr. 123.) Kirchensteuervordrucke. — (Nr. 124.) Die Freistellung der Dienstwohnung eines kirchengemeindlichen Jugendsekretärs von der Grundvermögens- und Hauszinssteuer. — (Nr. 125.) Jugendarbeit der Kirche (Evangelische Jugendführung). — (Nr. 126). Sozialehrgang für Theologen (Einführung) an der Evangelisch-sozialen Schule Spandau-Johannisstift vom 15.—21. September 1931. — (Nr. 127.) Pommersches Taubstummenkirchenfest in Stettin. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige. — Notizen. — Berichtigung. — (Nr. 128.) Kürzung der Dienstbezüge der Kirchengemeindebeamten und der Angestellten der Kirchengemeinden

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 9. Juli 1931.

(Nr. 120.) Kürzung der kirchlichen Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.

Evangelischer Oberkirchenrat. Berlin-Charlottenburg, den 6. Juli 1931.
E. O. I. 7439. Jebensstr. 3.

Der Kirchensenat hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 1931 auf Grund der zweiten Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. I, S. 279 ff., Teil II Kap. I § 8 Abs. 2 Satz 2 — beschlossen, sich für unsere Kirche auch der zweiten Gehaltskürzung in Reich, Ländern und Gemeinden anzuschließen. Demgemäß hat er beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juli 1931 ab die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes der Evangelischen Kirche altpreußischer Union in Anpassung an die durch die genannte Reichsverordnung für die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten ergangenen Bestimmungen nach Maßgabe der staatlichen preußischen Ausführungsgrundsätze vom 13. Juni d. Js. (Pr. Bes.-Bl. S. 181 ff.) zu kürzen. Gleichzeitig hat der Kirchensenat uns ermächtigt, die zur Durchführung seines Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Hiernach wird unter Bezugnahme auf unseren Runderlaß vom 2. Januar 1931 — E. O. I 8651/30 (KGVBl. 1931, S. 1 ff.) —, der, soweit sich nicht aus dem Nachstehenden ein anderes ergibt, in Kraft bleibt und sinngemäß für die neue Gehaltskürzung gilt, folgendes angeordnet:

A.

Die in Abschnitt A I des genannten Runderlasses bezeichneten Dienst- und Versorgungsbezüge werden mit Wirkung vom 1. Juli 1931 ab weiter gekürzt und zwar:

a) soweit sie 3000 *RM* jährlich nicht übersteigen,
um 4 v. H. in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A,
um 5 v. H. in den Ortsklassen B, C und D;

b) soweit sie 3000 *RM*, aber nicht 6000 *RM* jährlich übersteigen,
um 5 v. H. in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A,
um 6 v. H. in den Ortsklassen B, C und D;

c) soweit sie 6000 *RM*, aber nicht 12 000 *RM* jährlich übersteigen,
um 6 v. H. in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A,
um 7 v. H. in den Ortsklassen B, C und D.

Diese Kürzung tritt zu der mit unserem Runderlaß vom 2. Januar d. Js. angeordneten Kürzung von 6 % hinzu; sie wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzung zustehen würden. Zu beachten ist, daß, wenn der kürzungspflichtige Bezug 3000, aber nicht 6000 *RM* übersteigt, nicht der gesamte Bezug um 5 bzw. 6 v. H. gekürzt wird, sondern nur der 3000 *RM* übersteigende Betrag, während der Teilbetrag von 3000 *RM* nur um 4 bzw. 5 v. H. gekürzt wird; entsprechendes gilt bei höheren Bezügen. Zur Feststellung, ob die Grenzen von 3000 oder

6000 RM überschritten sind, sind alle kürzungspflichtigen Bezüge derselben Person zusammenzuzählen; die Feststellung hat nicht für ein ganzes Kalender- oder Haushaltsjahr zu erfolgen, sondern für jeden Zeitabschnitt, für den eine Zahlung erfolgt, also in der Regel für einen Monat. Zur Feststellung der Ortsklasse ist vom dienstlichen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen (bei Ruhegehaltsempfängern usw.) vom bürgerlichen Wohnsitz auszugehen.

Kinderbeihilfen, Kinderzulagen, Beschulungsgeld, Dienstaufwand- und Fuhrkostenentschädigungen bleiben weiterhin kürzungsfrei. Jedoch wird die Kinderbeihilfe (Kinderzulage) für das erste Kind von monatlich 20 RM auf monatlich 10 RM herabgesetzt; das gilt auch für Kinderbeihilfen von Pflegekindern und Enkeln. Andererseits aber ist der Satz der Kinderzulagen und der Kinderbeihilfen für Pflegekinder und Enkel nicht mehr ein einheitlicher (vgl. unsere Runderlasse vom 5. September 1928 — E. O. I 7922 —, 6. Mai 1929 — E. O. I 6870 — und 21. Dezember 1928 — E. O. I 8888 — in Verbindung mit dem Pr. Bes.-Bl. 1931, S. 70, 71, 69, 37); sondern er ist gestaffelt nach Maßgabe der Zahl der kinderbeihilfefähigen Kinder (vgl. Nr. 25 der eingangs bezeichneten Preuß. Durchführungsbestimmungen).

Die nach unserem Runderlaß vom 2. Januar d. Js. bestehende Freigrenze von 1500 RM jährlich gilt für die nach dem gegenwärtigen Runderlaß vorzunehmenden Kürzungen nicht.

II. Die Kürzung nach Maßgabe des Abschnitts I erstreckt sich auf die in Abschnitt A II unseres Runderlasses vom 2. Januar d. Js. unter 1—4 verzeichneten Bezüge der Anstalts- und Vereinsgeistlichen im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen, der in Deutschland wohnenden Auslandsgeistlichen und ihrer Hinterbliebenen, der Hilfsgeistlichen und Hilfsdienstpflichtigen, der Geistlichen im Ruhestande ohne Ruhegehaltsansprüche bzw. ihrer Hinterbliebenen, endlich der Demeriten und ihrer Hinterbliebenen. Die Freigrenze von 1500 RM jährlich besteht auch hier für die nach dem gegenwärtigen Runderlaß vorzunehmenden Kürzungen nicht.

III. Die vorstehenden Anordnungen treten am 31. Januar 1934 außer Kraft.

B.

I. Die Evangelischen Konsistorien veranlassen wir, die zur Durchführung dieser Anordnungen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen. Wegen der aktiven Geistlichen sind die Gemeindekirchenräte (Presbyterien, Parochialverbandsvorstände usw.) schleunigst zu verständigen. Die auf den Monat Juli entfallenden Kürzungsbeträge sind, worauf wir unter Bezugnahme auf unseren Runderlaß vom 17. Juni d. Js. — E. O. I 1372 — besonders aufmerksam machen, anläßlich der Zahlungen für August einzubehalten.

II. Im übrigen weisen wir auf die eingangs schon erwähnten Durchführungsbestimmungen Preußens vom 13. Juni 1931 — Pr. Bes.-Bl. S. 181 ff. —, die gegebenenfalls sinngemäß anzuwenden sind, hin. Das gilt namentlich für Nr. 25 (Festsetzung der Kinderbeihilfen und Kinderzulagen), Nr. 31, 32 (Steuerberechnung, Freiheit von der Krisenlohnsteuer). Die den in Rede stehenden Durchführungsbestimmungen beigegebenen Tafeln werden den Evangelischen Konsistorien die Feststellung der nunmehrigen Versorgungsbezüge der Ruhestandsgeistlichen sowie der Witwen und Waisen wesentlich erleichtern.

III. Unsere grundsätzlichen Ausführungen in Abschnitt B III unseres Runderlasses vom 2. Januar 1931 sind nach wie vor genau zu beachten.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindekirchenräten im Nachgang an unsere Verfügung vom 24. Juni 1931 — IX 1505 — (Kirchl. Amtsbl. S. 115) zur Kenntnis und schleunigen weiteren Veranlassung. Es empfiehlt sich, für die Berechnung der neuen Gehälter die Kürzungstabellen des Preuß. Besoldungsblattes 1931 Nr. 21 (R. von Deckers Verlag, G. Schenk, Berlin W. 9, Linkstr. 35) zu beschaffen. Den inbezug genommenen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. Januar 1931 — E. O. I 8651 — nebst unseren Zusätzen haben wir in unserem Kirchlichen Amtsblatt Seite 9 ff. abgedruckt.

Die Kürzungsbeträge sind in den Voranschlägen der Kirchen- und Pfarrkassen und in den Rechnungen dieser Kassen, sowie in den Pfarrstellennachweisungen nachzuweisen. Die überzahlten Beträge des Monats Juli 1931 sind von den Zahlungen für August in Abzug zu bringen. Bei der Gewährung staatlicher Besoldungszuschüsse werden die gekürzten Erreichungsbeträge zugrunde gelegt werden.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, den in ihren Gemeinden wohnhaften Pfarrern im Ruhestande und Hinterbliebenen von dem Inhalt dieser Verfügung Kenntnis zu geben.

Tgb. IX. Nr. 1712.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 26. Juni 1931.

(Nr. 121.) Kundgebung der außerordentlichen Generalsynode zu den inneren und äußeren Nöten vom 22. April 1931.

Die Generalsynode, zur Entscheidung über den Staatsvertrag in außerordentlicher Tagung versammelt, kann nicht vorübergehen an den ungeheuren inneren und äußeren Nöten, unter denen das deutsche Volk in wachsendem Maße leidet.

Millionen ihrer Volksgenossen sieht sie arbeitslos am Markte stehen und andere Millionen ihre Arbeit unter schwerer wirtschaftlicher Sorge verrichten. Sie sieht den Ansturm der organisierten Gottlosigkeit sich immer rücksichtsloser gegen die Heiligtümer der Christenheit erheben. Sie sieht das Gewissen verwirrt und den Glauben ohne Kraft bei Allzuvielen, die sich zur evangelischen Kirche bekennen.

In solcher Stunde weiß sie sich vor Gottes Angesicht gestellt im Geist der Buße, die aus dem Glauben geht. Sie blickt auf zu ihrem gekreuzigten und auferstandenen Herrn, daß er seiner Kirche Versäumnisse und Verfehlungen vergebe und daß er neue Kräfte des Glaubens, der Liebe und der Zucht in ihrer Mitte erwecke.

Sie ruft die Gemeinden, die Kreissynoden und die Provinzialsynoden auf, mit allem Ernst über Mittel und Wege zu beraten, auf denen das Verantwortungsbewußtsein der Gemeindeglieder für die Not unseres Volkes vertieft und die missionierende Kraft evangelischer Verkündigung gegenüber dem ganzen Volk verstärkt werden kann.

Sie bekennt sich angesichts der schweren Sorgen und Nöte, die uns umringen, von neuem zu dem, der allein helfen kann. Jesus lebt, wer nun verzagt, lästert Gott und seine Ehre!

Tgb. VI Nr. 2901.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 4. Juli 1931.

(Nr. 122.) Steuereinziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

Nach dem Wortlaut des § 46 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren in der Fassung vom 16. März 1926 (G.-S. S. 103) war es zweifelhaft, ob die Pfändungsbeschränkungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 242) auch für die Beitreibung direkter persönlicher Steuern einschließlich der Kirchensteuern gelten.

Durch Änderung des § 46 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 8. Mai 1931 (G.-S. S. 63) ist nunmehr eine klare Rechtslage dahin geschaffen, daß für direkte persönliche Steuern und Abgaben einschließlich der Kirchensteuern, sofern sie nicht länger als 3 Monate rückständig sind, die Lohn- oder Gehaltspfändung ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens zulässig ist, und zwar ebenso gegenüber den öffentlichen Beamten wie gegenüber den privaten Lohnempfängern.

Tgb. IX. Nr. 1329.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 7. Juli 1931.

(Nr. 123.) Kirchensteuervordrucke.

Die Firma Kurtz und Puchner in Leipzig C 1, Gellertstr. 7—9, hat geeignete Vordrucke für Kirchensteuerlisten, Kirchensteuer-Hebelisten und Kirchensteuerbescheide herausgebracht, deren Beschaffung wir den Kirchengemeinden empfehlen.

Tgb. IX. Nr. 1356.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 4. Juli 1931.

(Nr. 124.) Die Freistellung der Dienstwohnung eines kirchengemeindlichen Jugendsekretärs von der Grundvermögens- und Hauszinssteuer.

Das Oberverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 20. Januar 1931 entschieden, daß die Dienstwohnung eines als Kirchengemeindebeamter angestellten Jugendsekretärs frei von Grundvermögen- und Hauszinssteuer ist. Auszugsweise Abschrift aus den Gründen der Entscheidung bringen wir den Gemeinde-Kirchenräten nachstehend zur Kenntnis.

Die rechtlichen Grundlagen für das Begehren der Beschwerdeführerin sind hinsichtlich der Grundvermögensteuer § 15 Abs. 1 Satz 1 des Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsammlung Seite 29) in Verbindung mit dem § 24 Abs. 1 Buchst. k und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 152). Danach besteht Steuerfreiheit u. a. für die Dienstwohnungen der Kirchendiener, soweit ihnen beim Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes Freiheit von Kommunalsteuern zugestanden ist. Für die Hauszinssteuer kommt in Betracht der § 3 Abs. 1 Buchst. d der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsammlung Seite 213), der die Dienstwohnungen der Kirchendiener schlechthin, d. h. ohne Rücksicht auf den früheren Rechtszustand, von der Hauszinssteuer freistellt.

Für beide Steuergesetze in gleicher Weise auszulegen ist der Begriff des Kirchendieners. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. insbesondere Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 57 Seite 156 ff. und Band 65 Seite 175 ff.) ist Kirchendiener im Sinne des § 24 Abs. 1 Buchst. k des Kommunalabgabengesetzes derjenige, welcher zur Kirchengemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse steht, ohne daß er Geistlicher ist und ohne daß das Dienstverhältnis rein ehrenamtlicher Art ist. Danach gelten als Kirchendiener alle nicht lediglich ehrenamtlich tätigen Beamten der Kirchengemeinden. Daß die Hauszinssteuerverordnung a. a. O. unter einem „Kirchendiener" dasselbe versteht, wie das Kommunalabgabengesetz, erhellt aus der Entstehungsgeschichte des § 3 der Hauszinssteuerverordnung. Der § 3 ersetzt durch die Befreiungsvorschriften in Abs. 1 Buchst. a, c, d und Absatz 3 die entsprechenden altrechtlichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. § 24 Abs. 1 Buchst. c, b, k und Abs. 3 mit umfänglichen Änderungen, jedoch ohne grundsätzliche Abweichungen, während er durch die Verweisungsvorschrift in Buchst. e die altrechtlichen Vorschriften a. a. O. § 24 Abs. 1 Buchst. e bis i schlechweg übernimmt, soweit nicht die Steuerbefreiung im Einzelfalle schon durch Buchst. a und c in § 3 und namentlich durch die neue Bestimmung in Buchst. b daselbst, betreffend die steuerliche Privilegierung gewisser privater Zwecke, gedeckt ist (die allgemeine Zurückverweisung auf § 24 Abs. 1 Buchst. b bis k und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes, welche in § 7 Abs. 1 der Ersten bis Dritten Preußischen Steuernotverordnung mittels Verweisung auf § 15 Abs. 1 des Grundvermögenssteuergesetzes ausgesprochen war, ist in § 8 Abs. 1 der Hauszinssteuerverordnung mit Rücksicht auf den dargelegten Inhalt des § 3 daselbst weggefallen; vgl. schon vorher Nr. 7 und Nr. 2 des § 2 a des Artikels I des Änderungsgesetzes vom 27. März 1926 — Gesetzsammlung Seite 127 —).

Den Charakter einer Dienstwohnung trägt eine Wohnung dann, wenn deren Nutzung dem Stelleninhaber auf Grund seines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach Bestimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde als Teil seines Diensteinkommens überwiesen worden ist (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 56 Seite 174 ff.).

Für die Freistellung der Dienstwohnung von der Grundvermögenssteuer ist gemäß § 24 Abs. 1 Buchst. k des Kommunalabgabengesetzes weitere Voraussetzung, daß für die Kirchendiener in der Rheinprovinz beim Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes Kommunalsteuerfreiheit bestanden hat. Diese Voraussetzung ist ebenfalls gegeben. Für die Befreiung von der Hauszinssteuer kommt es auf den früheren Rechtszustand nicht an.

Dem Verlangen der Beschwerdeführerin auf Freistellung der Dienstwohnung in dem im übrigen schon freigestellten Gebäude war daher sowohl für die Grundvermögens- wie für die Hauszinssteuer zu entsprechen.

Tgb. IV. Nr. 3543.

Evangelischer Oberkirchenrat. Berlin-Charlottenburg, den 11. Mai 1931.
E. O. I. 1075/31. Jebensstr. 3.

(Nr. 125.) Jugendarbeit der Kirche (Evangelische Jugendführung).

Die hierneben beigeschlossene Denkschrift betreffend Jugendarbeit der Kirche (Evangelische Jugendführung) knüpft an die von uns mit Erlaß vom 10. Januar 1917 — E. O. I. 2876 — den Konsistorien zugefertigte Denkschrift an und nimmt sie, zumal sie inzwischen den Geistlichen vielfach unbekannt geworden ist, in einigen grundsätzlichen Erörterungen fast wörtlich wieder auf. Die neue Denkschrift berücksichtigt die seit 1917 eingetretene Entwicklung der evangelischen Jugendarbeit und leitet aus den gewonnenen Erfahrungen Richtlinien für ihre Fortbildung ab.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der gegebenen Verhältnisse kann es nicht in unserer Absicht liegen, die Bewegungsfreiheit der evangelischen Jugendarbeit einzudämmen. Wohl aber muß be-

anspruchtwerden, daß die bisher beschrittenen Wege allenthalben von Pfarrern, Gemeindekörperschaften, Synoden, Konsistorien und Generalsuperintendenten immer von neuem auf ihre Brauchbarkeit nachgeprüft werden und aufs gewissenhafteste erwogen wird, ob und inwieweit seitens der Kirche und ihrer Organe der evangelischen Jugend erhöhte Förderung und Führung zuzuwenden ist. Zu dieser Prüfung soll die Denkschrift dienen. Sie soll alle zur Jugendarbeit Berufenen unter Festhaltung des einheitlichen, unaufgebbaren Zieles (Ziff. 5) evangelischer Jugendbestrebungen auf deren mannigfache Formen hinweisen und ihnen die Größe und Bedeutsamkeit der hier vorliegenden Aufgaben der Evangelischen Kirche gegenwärtig halten.

Im Anschluß an die Leitsätze von 1917 betonen wir, daß die Jugendarbeit als ein notwendiger Bestandteil der Gemeindearbeit zum Pflichtenkreis der Geistlichen und Gemeindekörperschaften gehört und vertrauen darauf, daß Pfarrer, Gemeinden und Synoden gemäß der ihnen durch die Kirchenverfassung auferlegten Pflicht ihre höchste Aufmerksamkeit dauernd der evangelischen Jugendarbeit zuwenden und die für deren Förderung erforderlichen Maßnahmen treffen. Demgemäß ordnen wir an, daß die Gemeindekörperschaften wenigstens einmal alljährlich in einer Sitzung in eine gründliche Aussprache über die Jugendarbeit unter Heranziehung der beigeschlossenen Denkschrift eintreten, dem zuständigen Superintendenten den betreffenden Protokollauszug einreichen und auf dessen Anfordern eine statistische Übersicht hinzufügen, die wenigstens die in Ziff. 20 der Denkschrift bezeichneten Angaben umfaßt.

Ebenso ordnen wir an, daß die Berufung von Kreisjugendpfarrern umgehend in unserem ganzen Kirchengebiet lückenlos durchgeführt wird. Wo nicht bereits ein hauptamtliches Jugendpfarramt besteht und aufrecht erhalten werden kann, wird es sich mit Rücksicht auf die allgemeine finanzielle Lage zurzeit nur um nebenamtliche Berufungen handeln können.

Diese Anordnungen wolle das Konsistorium im Einvernehmen mit den Herren Generalsuperintendenten, sei es für die ganze Provinz, sei es für einzelne Kreissynoden oder Gemeinden, im Sinne der Denkschrift nach Bedarf ergänzen und alles zur Förderung der evangelischen Jugendführung Erforderliche veranlassen. Dabei wolle das Konsistorium die Kreis- und Provinzialjugendpfarrer auch mit Anweisungen zur gedeihlichen Zusammenarbeit mit den Organen der staatlichen Jugendpflege versehen und zugleich auch dafür Sorge tragen, daß bei den Wahlen zu den staatlichen Jugendämtern sowohl die evangelische Jugendführung als auch die evangelische Jugendfürsorge — und zwar getrennt — ihr Vorschlagsrecht ausüben.

Einer Gesamtdarstellung der Jugendarbeit in der Provinz unter Beachtung der Ziff. 29 der Denkschrift und einem Bericht über das von dem Konsistorium Veranlaßte sehen wir nach zwei Jahren (1. April 1933) entgegen.

Für den Präsidenten: gez. Burghart.

An die Evangelischen Konsistorien unseres preußischen Aufsichtsbereichs in Stettin.

Zu E. O. I. 1075/31.

Denkschrift
betr. Jugendarbeit der Kirche (Evangelische Jugendführung).

A. Jugendarbeit der Kirchengemeinden.

I. Die Gemeinde als Trägerin der Jugendarbeit.

1. Im Jahre 1917 haben wir den Pfarrämtern unserer Kirche eine Denkschrift zugehen lassen, die sich mit der kirchlichen Führung der konfirmierten Jugend befaßte und ihrer Förderung und Ausgestaltung dienen sollte. Die Denkschrift ging davon aus, daß die Kirche Jesu Christi, solange sie besteht, sich ihrer Jugend angenommen hat, und daß insbesondere die Kirche der Reformation sich mit Eifer der Jugendarbeit gewidmet hat, längst bevor Staat, Kommune und humanitäre Einrichtungen sich auf diesem Gebiete betätigten. Demgemäß stellte die Denkschrift fest, daß Jugendarbeit als ein notwendiger Bestandteil der Gemeindearbeit zum Pflichtenkreis der Geistlichen und Gemeindekörperschaften gehört. Diesem Grundsatz ist dauernde Geltung in unserer Kirche zu sichern, wie denn auch die Verfassungsurkunde ihm in verschiedenen Einzelbestimmungen Rechnung getragen hat. Dementsprechend weist auch die „Ordnung des kirchlichen Lebens" (KGVBl. 1930 S. 193) die Verantwortung für den Dienst an der Jugend der ganzen Gemeinde zu.

2. Durch diese Heranziehung der Gemeinde und ihrer Organe soll die Aufgabe der christlichen Familie nicht abgeschwächt oder eingeschränkt werden. Die Familie hat an erster Stelle die Verpflichtung zur evangelischen Erziehung des jungen Geschlechts; für seine Heranbildung ist sie der gottgegebene und gottgewollte Boden. Das Familienleben segensreich zu gestalten und in ihm die Kräfte des Evangeliums zur Entfaltung zu bringen, muß daher das unabläßige Bemühen aller Familienglieder sein; die Familie zu stützen und zu stärken gehört zu den wichtigsten Anliegen der Gemeinde.

3. Da die Familie vielfach den Kindern die erforderliche geistige und leibliche Betreuung nicht zuteil werden läßt und lassen kann, und da in immer zunehmendem Maße schon die Kinder in den Weltanschauungskampf hineingezogen werden, haben die Gemeindekörperschaften, soweit nötig und möglich, sich für Einrichtung von evangelischen Kindergärten, Kinderhorten, Kinderheimen, auch für Aussendung Erholungsbedürftiger in evangelische Ferienlager, für Förderung der Jungschararbeit und Sammlung von Kinder- und Konfirmandengruppen einzusetzen. Auch hat der Kindergottesdienst seine segensreiche Kraft für das Leben des Kindes erwiesen und sollte daher in jeder Gemeinde zu einer festen, von Eltern und Gemeindekörperschaften eifrigst gepflegten Sitte werden.

Grundlegende Bedeutung für die evangelische Erziehung des Kindes kommt insonderheit dem Religionsunterricht und der kirchlichen Unterweisung zu, für deren fruchtbringende Gestaltung sich die Evangelische Kirche verantwortlich weiß („Ordnung des kirchlichen Lebens" Abs. II).

4. Grundsätzlich darf mit der Konfirmation die Erziehungsarbeit der Kirche nicht abbrechen. In der evangelischen Gemeinde gibt es kein Alter, das nicht unter dem Anspruch und der Führung des göttlichen Wortes stände. Freilich will die Eigenart des Jugendalters bei der Gestaltung der evangelischen Jugendführung sorgfältig beachtet sein. Die innere Lage des in den Entwicklungsjahren werdenden und reifenden Menschen, der Eintritt des Jugendlichen in die verschiedensten Lebensbeziehungen, die starken, dem Evangelium und der Kirche zuwiderlaufenden Einflüsse, denen die Jugendlichen ausgesetzt sind, bringen es mit sich, daß oft gerade im Jugendalter eine tiefgreifende Entfremdung von der Gemeinde eintritt. In klarer diese Lage erkannt wird, um so ernster wird für die Gemeinde die Verantwortung, sich ihrer heranwachsenden Jugend anzunehmen. Sie darf sich nicht damit begnügen, daß einzelne Jugendliche oder auch einzelne Gruppen die Verbindung mit ihr gefunden haben. Ihre Verpflichtung umfaßt die Gesamtheit ihrer getauften und konfirmierten Jugend.

II. Ziel und Gestaltung der Jugendarbeit.

5. Die evangelische Jugendarbeit soll Dienst am werdenden Menschen sein.

Sie soll durch bewußte Hinführung zum Evangelium den Jugendlichen helfen, sich unter die Königsherrschaft Christi zu stellen, von ihm Halt und Kraft, Sinn und Ziel ihres Lebens zu empfangen und treue Glieder der evangelischen Kirche zu werden.

Sie soll, da Jugendzeit Vorbereitungszeit auf das Leben des Erwachsenen ist, die Jugend für die mannigfaltigen Aufgaben rüsten, die dem evangelischen Christen in Arbeit und Beruf, Familie und Ehe, Volk und Kirche erwachsen.

Sie soll das Jugendalter in seinem Eigenwerte würdigen und ihm zur angemessenen Auswirkung verhelfen. Freundschaft und Geselligkeit, Lied und Musik, Spiel und Sport und Wanderung, kurz alles, was rechte Jugendfreude aufkommen läßt und worin die Jugend frohe Betätigung findet, hat hier sein volles Recht.

6. Wichtigstes Anliegen zur Erreichung dieses Zieles wird sein, die Jugend dort hinzuleiten, wo im Gottesdienst der Gemeinde Christus verkündigt und das heilige Abendmahl gespendet wird. Das Evangelium im Gottesdienst so zu verkündigen, daß auch der junge Mensch mit seinen Fragen und Nöten sich angesprochen weiß, ist eine Aufgabe, die nicht ernst genug genommen werden kann. Auch die Beteiligung an den sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde ist für die Jugend und ihre Eingliederung in das Ganze der Gemeinde förderlich.

Das Bewußtsein, Glied der Gemeinde zu sein, wird wesentlich gestärkt, wenn den Jugendlichen Aufgaben in der Gemeinde anvertraut werden. Helferdienste mannigfachster Art, von einfachen Handreichungen, wie Botengängen usw., bis zur Mitwirkung im Kirchenchor und Kindergottesdienst, werden von der Jugend gern verrichtet werden. Den dem jungen Menschen eigenen Tatendrang und Angriffswillen gilt es zum Kampf gegen die Untergangsmächte unserer Zeit aufzurufen und die Jugend für die Aufgaben zu gewinnen, die der Belebung der Gemeinde dienen.

7. Neben den Veranstaltungen und Aufgaben der Gesamtgemeinde, an denen die Jugendlichen beteiligt werden, haben in der Evangelischen Kirche allezeit Einrichtungen bestanden, die sich *lediglich an die Jugend* wandten und dem Bedürfnis dieses Alters Rechnung trugen. Mancherlei Wege und Formen sind im Laufe der Geschichte in dieser Arbeit ausgebildet worden. Die Gemeinde wird darauf bedacht sein müssen, je nach ihren besonderen Verhältnissen diese Einrichtungen sorgfältig zu pflegen, auszubauen oder neu zu schaffen.

Zu den ältesten Einrichtungen dieser Art gehören die *Unterredungen mit der konfirmierten Jugend*. Sie haben zwar in den letzten Jahrzehnten starken Abbruch erlitten. Sie sind aber ein so wertvolles Gut, daß ihre Erhaltung und, wo es möglich ist, ihre Neubelebung mit allem Ernst erstrebt werden sollte. In verschiedenen Abarten sind sie im Bereiche unserer Kirche herkömmlich. Als Christenlehre und Katechismusunterredungen werden sie entweder als selbständige Feiern im Anschluß an den Gemeindegottesdienst gehalten oder in dessen Schlußteil eingefügt. In den Gemeinden, in denen sich diese Form der Unterredungen nicht mehr hat halten lassen, haben verschiedentlich die Geistlichen die Jugendlichen im Gemeindehaus oder Pfarrhaus in regelmäßigem Abstand zu freier Aussprache zusammengerufen. In welcher Form auch diese Unterredungen gehalten werden, ihre Aufgabe bleibt in allen Fällen die gleiche: sie schließen sich innerlich an den Konfirmandenunterricht an und sollen das im Konfirmandenunterricht Erarbeitete befestigen und vertiefen. Sie sollen der Jugend Antwort auf ihre Fragen geben, Klarheit und Festigkeit im sittlichen Leben vermitteln und ihr die Bedeutung der Kirche und ihrer Arbeit vor Augen stellen. Auf Regelmäßigkeit der Veranstaltungen und auf Einladung aller Jugendlichen bis zum 18. Jahr ist Wert zu legen. Von einer den jungen Menschen anregenden, die Gesamtheit seiner geistigen Interessen berücksichtigenden Auswahl des Stoffes sowie von der lebendigen Gestaltung der Unterredung selbst, für welche die neuere Erziehungswissenschaft wertvolle Gesichtspunkte bietet, hängt vielfach der Erfolg der Unterredung ab.

8. Wenn auch grundsätzlich die Jugend am Gemeindegottesdienst teilnehmen soll, so sind doch Jugendgottesdienste, sei es bei besonderen Anlässen, sei es in regelmäßiger Wiederkehr, unentbehrlich geworden. Zu ihnen ist möglichst die gesamte Jugend der Gemeinde einzuladen; der Jugend ist Gelegenheit zu persönlicher Mitwirkung, wie z. B. durch Singscharen, Wechselgesänge, Posaunen- und Sprechchöre zu geben, ohne daß dadurch der gottesdienstliche Charakter dieser Feiern beeinträchtigt werden darf.

9. In manchen Gemeinden sind vom Pfarrer *offene Jugendabende oder -nachmittage* veranstaltet worden, zu denen die Jugend in das Pfarrhaus oder an einen sonst geeigneten Ort eingeladen wird. Solche Zusammenkünfte bieten Gelegenheit zu persönlicher Berührung mit dem Pfarrer, zur Sammlung um die Schrift und zur freien Aussprache. Hinzu tritt die Pflege der Geselligkeit, auch gemeinsames Spiel und gemeinsamer Sport. Diese zwanglose Sammlung der Jugendlichen kann gelegentlich durch Hinzuziehung anderer Familienglieder einschließlich der Erwachsenen erweitert werden und erhält dann eine nicht zu unterschätzende unmittelbare Bedeutung für die ganze Gemeinde.

10. Von besonderem Segen ist die Arbeit *evangelischer Jugendvereine* begleitet gewesen. Der feste Zusammenschluß in der Form des Vereins oder der Schar entspricht berechtigten jugendpsychologischen Bedürfnissen und ist von großem erzieherischen Wert. Die Regelmäßigkeit der Veranstaltungen, die Gemeinschaft der Glieder untereinander, der gegenseitige Einfluß, die Anbahnung wertvoller Freundschaften, die inneren und äußeren Verpflichtungen dem Ganzen gegenüber geben der Jugend Halt und Entfaltungsmöglichkeit. In den Vereinen kann der Pflege geistiger Bildung und der Leibesübungen am besten Rechnung getragen werden. Ein lebendiger Jugendverein weist sich in besonderem Maße als der Träger *missionarischer Aufgaben* an der gesamten Jugend der Gemeinde.

Weithin sind die evangelischen Jugendvereine den *evangelischen Jugendverbänden* angeschlossen, die ihrerseits wiederum im Ausschuß der evangelischen Jugendverbände vereinigt sind. Folgende Verbände mögen besonders erwähnt werden: der Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands mit den in ihm zusammengeschlossenen verschiedenen Vereinsformen, zum Beispiel den Evangelischen Jungmännervereinen, den Christlichen Vereinen junger Männer, der Christlichen Pfadfinderschaft, dem Eichenkreuz-Turnverband; der Evangelische Reichsverband der weiblichen Jugend mit den in ihm zusammengeschlossenen verschiedenen Arbeitszweigen; der Bund deutscher Jugendvereine; der Deutsche Verband des Jugendbundes für entschiedenes Christentum; der Bund deutscher Bibelkreise; der Deutsche Bund der Mädchenbibelkreise; die Deutsche Evangelische Arbeiter-

jugend; der Jugendverband evangelischer Arbeiterinnen; der Deutsche Evangelische Verband sozialer Jugendgruppen; Neuland und die Christdeutschen.

In dem Gesamtbereich der evangelisch-kirchlichen Jugendarbeit haben die evangelischen Verbände eine hervorragende Bedeutung. Eine große Anzahl Jugendlicher ist Generationen hindurch von ihnen gesammelt und betreut worden; aus ihnen ist ein großer Teil des kirchlich tätigen Nachwuchses hervorgegangen. Auf den mannigfachsten Gebieten evangelischer Jugendführung entfalten sie eine segensreiche Tätigkeit. Sie verfügen über einen großen Reichtum von Erfahrungen, über einen geschulten und treuen Mitarbeiterstand, über eine einheitliche Organisation, über eine Fülle bedeutender Einrichtungen, vor allem auch über vorbildliche Führer- und Jugendzeitschriften. Sie bringen die evangelische Jugend in einen lebendigen Austausch untereinander und sichern ihr einen beachtenswerten Platz innerhalb der gesamten deutschen Jugend; denn die evangelischen Verbände gehören ihrerseits wieder dem Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände und dessen Landesausschüssen an, die zusammen fast die gesamten deutschen Jugendverbände umfassen. Es kann nur aufs dringendste empfohlen werden, die in den Gemeinden bestehenden Jugendgruppen und -vereine auf die Verbände hinzuweisen und den Anschluß zu erstreben. Bestehen in den Gemeinden Gruppen verschiedener evangelischer Verbände, so wird es für die Gemeinde und ihre Körperschaften darauf ankommen, den verschiedenen Gruppen Verständnis für ihre Eigenart entgegenzubringen, Reibungen unter ihnen zuvorzukommen und tunlichst alle in lebendige Verbindung mit der Gemeinde zu bringen und in ihr zu erhalten. Ein Wechsel im verbandsmäßigen Anschluß sollte nicht ohne zwingenden Grund und ohne Zustimmung des Jugendvereins herbeigeführt werden.

Wenn so die Gemeinde für die Unterstützung und Förderung der Arbeit der evangelischen Jugendverbände sich einsetzt, so darf sie von deren verantwortlichen Führern als selbstverständlich erwarten, daß sie mit Freudigkeit der Gemeinde zu dienen bemüht sind, ihrerseits enge Fühlung mit den Gemeindeorganen pflegen und die verbandsmäßig zusammengeschlossenen Jugendlichen anhalten, daß sie an den Konfirmierten-Besprechungen des Gemeindepfarrers und an etwaigen Jugendgottesdiensten der Gemeinde teilnehmen.

11. Bei aller Wertschätzung der Arbeit der evangelischen Jugendvereine und -verbände darf die evangelische Gemeinde nicht außer acht lassen, daß sie auch einen Beruf an derjenigen evangelischen Jugend zu erfüllen hat, die sich anderen Vereinen und Verbänden angeschlossen hat. Bei der verschiedenen Haltung, die diese Vereine und Verbände zur Kirche einnehmen, wird es darauf ankommen, durch Fühlungnahme, insbesondere mit ihren Führern, ein gegenseitiges persönliches Vertrauensverhältnis zu schaffen, bei besonderen Veranstaltungen die Möglichkeit für eine Verkündigung des Evangeliums auch in ihren Reihen zu gewinnen und auf eine Teilnahme ihrer Mitglieder am Leben der Gemeinde und an den nichtvereinsmäßigen (überbündischen) Veranstaltungen der Gemeinde für die Jugend hinzuwirken. Tatkräftige Mitarbeit in den staatlichen bzw. kommunalen Kreis- und Ortsausschüssen für Jugendpflege ist für diese Fühlungnahme oft sehr wertvoll. (Ziff. 24 d.)

Schließlich muß auf die Tatsache hingewiesen werden, daß gegenwärtig wohl die Mehrheit der deutschen wie der evangelischen Jugend überhaupt nicht vereinsmäßig zusammengeschlossen ist und sich für solchen Zusammenschluß nicht gewinnen läßt. Um so mehr bleibt es Aufgabe der Gemeinde, diese Jugend in den Veranstaltungen zu sammeln, die in Ziff. 7—9 und 12 zur Darstellung gekommen sind.

12. War bisher von den regelmäßigen Einrichtungen der Gemeinde für die Jugend die Rede, so müssen noch andere Veranstaltungen Erwähnung finden, die sich gelegentlich an die ganze Jugend der Gemeinde wenden und sich als wertvolle Hilfen für den Auftrag der kirchlichen Jugendführung erwiesen haben. Hierzu sind zu rechnen die Jugendevangelisationen, Jugendwochen, Jugendtage und Jugendfeste. Von besonderem Werte sind diejenigen Veranstaltungen, die nicht nur eine flüchtige Berührung mit einzelnen Jugendlichen bringen, sondern die ihnen, insbesondere auch in ihrer Urlaubszeit, stille Besinnung und lebendige evangelische Gemeinschaft vermitteln. Das geschieht durch Freizeiten, Bibelkurse, Führertagungen, Schulungswochen, Ferienlagern und Ferienwanderungen und auch durch Entsendung einzelner Jugendlicher zu Volkshochschulkursen.

13. Die gegenwärtige weit verbreitete Arbeitslosigkeit der Jugend und die aus ihr sich ergebenden sittlichen Gefahren haben die Gemeinden vielfach zu außerordentlichen Maßnahmen veranlaßt. Es sind mit finanzieller Unterstützung kommunaler oder wirtschaftlicher Kreise Werkstätten errichtet und hauswirtschaftliche Kurse veranstaltet, in denen die Jugendlichen für ihren späteren Beruf

Nützliches lernen. Auch sind Freizeiten von kürzerer oder längerer Frist eingerichtet Fast immer hat sich herausgestellt, daß körperliche Beschäftigung leichterer oder schwererer Art unentbehrlich ist. Die geistige und geistliche Betreuung hat darauf Rücksicht zu nehmen, daß vielfach die Mehrzahl der Teilnehmer evangelischer Lebensauffassung fernstehen. Da vielfach versucht worden ist, diese kirchlichen Unternehmungen zu stören oder sie für kirchenfeindliche Bestrebungen zu mißbrauchen, muß die Leitung in fester Hand ruhen.

14. An dieser Stelle muß auch auf die Bedeutung des Religionsunterrichts an Berufs- (Fortbildungs-) schulen hingewiesen werden. Die Geistlichen und Gemeindekörperschaften haben sich vielfach mit Erfolg dafür eingesetzt, daß gemäß der bestehenden Bestimmung (Erlaß des Handelsministers vom 26. März 1897) ein solcher Unterricht in den Lehr- und Stundenplan der Berufs- (Fortbildungs-) schulen aufgenommen wird. Eltern und Jugendführer sollten die Jugend zur Teilnahme an diesem Unterricht anregen. Seine Ergänzung durch jugendpflegerische Veranstaltungen je nach den örtlichen Verhältnissen hat sich als nützlich erwiesen.

III. Leitung der Jugendarbeit.

a) Persönliche Kräfte.

15. Für das Gedeihen der Jugendarbeit sind von entscheidender Bedeutung Persönlichkeiten, die vom Vertrauen der Jugend getragen die Gabe haben, sie dem oben beschriebenen Ziele (Ziffer 5) entgegenzuführen.

Der nächst verpflichtete Träger der Jugendarbeit ist der Pfarrer, zu dessen Amtspflichten die christliche Unterweisung und Führung der Jugend gehört (VU. 42, 1. 3). Er bleibt auch dann für die Jugendführung verantwortlich, wenn sie anderen Händen anvertraut ist. Es gilt für ihn, einerseits für die Jugendarbeit die Gaben zu erwecken, die in ihm sind, andererseits sich seiner Grenzen bewußt zu werden, stets aber der Jugend der Gemeinde seine hingebende Sorge zuzuwenden.

In den Gemeinden mit mehreren Pfarrern hält in der Regel jeder einzelne von ihnen Unterredungen mit der konfirmierten Jugend, während weitergehende Arbeit an ihr, insbesondere ihre vereinsmäßige Sammlung, einem Pfarrer (gegebenenfalls einem für die männliche und einem für die weibliche) übertragen wird, der dafür nach Möglichkeit auf anderen Arbeitsgebieten zu entlasten ist. Durch diese Regelung werden die anderen Pfarrer nicht von der Pflicht entbunden, immer wieder unter ihrer Jugend, auch bereits unter ihren Konfirmanden, für die evangelischen Vereine zu werben, die gesamte Jugendarbeit zu fördern und wenigstens bei festlichen Gelegenheiten an den Jugendveranstaltungen teilzunehmen.

Entsprechendes gilt für die Pfarrer, wenn einer Vikarin die Arbeit an der weiblichen Jugend übertragen wird.

Wo etwa in einer großen Gemeinde ein hauptamtlicher Jugendpfarrer berufen ist, haben sich seine Aufgaben im wesentlichen entsprechend den Ausführungen in Ziff. 23—26 zu gestalten. Zu vermeiden ist, daß dadurch die Jugendarbeit der einzelnen Gemeindepfarrer, besonders ihre Unterredungen mit der konfirmierten Jugend unterbunden wird.

16. In wachsendem Maße treten in der Gemeinde an die Seite des Pfarrers berufsmäßige Kräfte: Gemeindehelfer und -helferinnen, Gemeindeschwestern, Jugendpfleger und -pflegerinnen. Soweit sie mit der Jugendführung betraut werden sollen, ist auf ihre gründliche Ausbildung und Eignung für diese Arbeit sowie ihre regelmäßige Nachschulung Bedacht zu nehmen. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß diese Kräfte, falls sie den Dienst an der Jugend nicht mehr in vollem Maße zu erfüllen vermögen, rechtzeitig in einen anderen Gemeindedienst überführt werden können.

17. Die Aufgabe an der Jugend kann nicht erfüllt werden, wenn nicht außer den berufsmäßigen Kräften eine treue freiwillige Helferschar zur Verfügung steht. Nicht nur die erwachsenen Glieder der Gemeinde sollen dem Pfarrer tatkräftig zur Seite stehen, auch jugendliche Führer und Helfer müssen herausgebildet werden, um sammelnd und missionierend unter der Gemeindejugend zu wirken und in den Jugendvereinigungen verständnisvolle Arbeit zu leisten.

b) Jugendausschuß.

18. Bereits in der Verfassung Art. 37, 2 ist den Kirchengemeinden nahegelegt, wo die Verhältnisse es gestatten, also vor allem in großen und ganz großen Gemeinden, einen Jugendausschuß zu bilden. Seine Aufgaben entsprechen denen des Jugendausschusses einer Kreissynode (Ziffer 22). Unter seinen Mitgliedern sollten sich auch geeignete Jugendliche befinden.

IV. Sachliche Leistungen.

19. Eine Jugend, die den Segen der Jugendgemeinschaft erfahren hat, pflegt zu Opfern für ihre Bestrebungen bereit zu sein und die für ihre Vereinszwecke erforderlichen Mittel zum größten Teil selbst aufzubringen oder durch Sammlung bei Freunden und Gönnern sich zu beschaffen. Darüber hinaus aber bedarf die Jugendarbeit der finanziellen Förderung durch die Gemeindekörperschaften. Vor allem sollte in den Städten und möglichst auch auf dem Lande der Jugend kostenfrei ein Raum zur Verfügung gestellt werden, den sie als den ihren betrachten darf und in dem sie sich heimisch fühlt.

Auf die aus öffentlichen Mitteln zu gewinnenden Zuwendungen zur Deckung der erforderlichen sachlichen Ausgaben für die Jugendarbeit sei aufmerksam gemacht.

V. Berichterstattung.

20. Schon in der Denkschrift von 1917 war eine Berichterstattung über die Jugendarbeit jeder Gemeinde angeregt worden. Tatsächlich ist sie auch in weiten Gebieten unserer Kirche bereits durchgeführt worden, zum Teil bei Gelegenheit der Visitationen, zum Teil auf den Kreissynoden. Im Interesse der Gesamtkirche ist eine möglichst lückenlose Durchführung der Berichterstattung erforderlich.

Die Berichte stehen unter der Verantwortung des Gemeindekirchenrats, der sich der Mitwirkung des Jugendausschusses (Ziff. 18) bedienen wird. Sie sollen eine statistische Übersicht über die gesamte Jugendarbeit der Gemeinde geben und wenigstens enthalten: die Mitgliederzahl der evangelischen Vereine (Ziff. 10, unter Angabe der evtl. Verbandszugehörigkeit); die durchschnittliche Teilnehmerzahl sowohl der in den Ziff. 7—9 erwähnten Veranstaltungen für Jugendliche als auch der in Ziff. 3 aufgeführten Einrichtungen für Kinder, soweit diese das 9. Lebensjahr vollendet haben; die Angabe, ob geeignete Räume für die Jugend vorhanden sind. Bei den Angaben über die Zahl der Jugendlichen sind die Geschlechter und bei den Altersstufen die Jahre 9—14, 14—17, 17—21 zu trennen.

B. Jugendarbeit des Kirchenkreises.

I. Aufgaben der Kreissynode.

21. Das Schwergewicht aller Tätigkeit auf dem Gebiete der kirchlichen Jugendführung liegt in der Gemeinde. Sie aber bedarf der Stärkung und Förderung, die ihr von den Synoden, und zwar zunächst von der des Kirchenkreises, zukommen müssen. Es gehört zu den Pflichten der Kreissynode, nach den aus dem Vorstehenden zu entnehmenden Anregungen für die Ausgestaltung der evangelischen Jugendarbeit in allen Gemeinden ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Zur Durchführung dieser mannigfaltigen bedeutungsvollen Aufgaben kann erfahrungsgemäß ein haupt- oder nebenamtlich er Kreisjugendpfarrer nicht entbehrt werden. Es ist zu erstreben, daß im Bereich der gesamten Kirche die Berufung von Kreisjugendpfarrern, sei es im Haupt-, sei es im Nebenamt, lückenlos durchgeführt wird. Dabei sollten nach Möglichkeit die Interessen der im Gebiet der Kreissynode tätigen evangelischen Jugendverbände (Ziff. 10) berücksichtigt werden, ohne freilich dadurch die weiter greifenden Aufgaben des Kreisjugendpfarrers zu verkürzen.

Der Superintendent hat sich bei den Visitationen über den Stand der Jugendarbeit in den Gemeinden zu unterrichten. Ihm sind die von den Gemeindekirchenräten zu erstattenden Berichte mit den statistischen Übersichten (Ziff. 20) zur Weiterleitung an die Kreissynode und an das Konsistorium zu übergeben. Er wird den Kreisjugendpfarrer in allen seinen Betätigungen zu unterstützen bestrebt sein, ihm den Zugang zu den Pfarrern, Gemeinden und Behörden erschließen und ihm die erforderlichen Weisungen geben.

22. Aus der Mitte der Kreissynode ist gemäß VU. Art. 71, 1 ein Ausschuß zu berufen, dessen Aufgabe sich zweckmäßigerweise auf die gesamte Jugendarbeit der Synode erstreckt. Er wird neben der Pflege der christlichen Jugenderziehung die gesamte Arbeit der Jugendführung und der Jugendfürsorge zu betreuen und die notwendige Verbindung dieser Bestrebungen untereinander zu sichern haben. Es muß als selbstverständlich betrachtet werden, daß zu den Mitgliedern des Jugendausschusses auch der Kreisjugendpfarrer gehört.

Der Ausschuß wird, sobald in den einzelnen Synoden es für angezeigt erachtet wird, die Bildung eines evangelischen Jugendringes der Kreissynode veranlassen, der die in der Kreissynode vorhandenen evangelischen Vereinigungen und Veranstaltungen korporativ zusammenfaßt, soweit sich in ihnen die evangelische Jugend im Alter von 9—21 Jahren mehr oder weniger regelmäßig sammelt. Im Jugendring ist dem Kreisjugendpfarrer der erforderliche Einfluß zu sichern.

Der Jugendring leistet erfahrungsgemäß bei der Durchführung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben wesentliche Dienste; auch liegt ihm die Vertretung der evangelischen Jugendführung in den staatlichen Kreisausschüssen für Jugendpflege sowie im Kreisjugendamt*) ob. Bezüglich der letzteren muß sich der Ausschuß die notwendige Verbindung zwischen dem evangelischen Jugendring und den in der Synode vorhandenen evangelischen Wohlfahrtsdiensten (=ämtern) angelegen sein lassen.

Der Jugendausschuß hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß jede einzelne, dem Jugendring angeschlossene Vereinigung, sei es direkt, sei es als Glied des Jugendringes, an die staatlich geregelten „Ortsausschüsse für Jugendpflege" angegliedert wird, soweit die staatlichen Vorschriften Raum geben. Alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit diesen Ortsausschüssen müssen im Interesse des Volksganzen wahrgenommen werden.

II. Der Kreisjugendpfarrer.

23. Die Denkschrift von 1917 hatte die Anregung gegeben, für den Dienst an der Jugend besondere Jugendpfarrer zu berufen (Ziff. 21). Kaum eine andere Anregung der Denkschrift ist auf so fruchtbaren Boden gefallen. Das Jugendpfarramt ist für die Arbeit der Kirche unentbehrlich geworden.

Für das neue Amt gab es zunächst keine Abgrenzung des Arbeitsgebietes, und so geschah es, daß teilweise die Arbeit der Jugendführung, teilweise die der Jugendfürsorge stärker in den Vordergrund trat. Die inzwischen eingetretene Ausgestaltung beider Arbeitsgebiete macht es wünschenswert, daß die Jugendfürsorge mit den evangelischen Wohlfahrtsdiensten (=ämtern) verbunden wird, und die gesamte Jugendarbeit so geregelt wird, daß der Kreisjugendpfarrer für die Aufgabe der Jugendführung hinreichende Zeit erhält.

24. Die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse im Bereich der Kirche erfordert, wie bisher so auch in Zukunft, hinsichtlich der Aufgaben des Kreisjugendpfarrers freie Entfaltungsmöglichkeit. Jedoch sind auf Grund bisheriger Erfahrungen folgende Richtlinien zu beachten:

a) Bei allen seinen Maßnahmen hat der Kreisjugendpfarrer sich zunächst um die Förderung der Jugendarbeit der Gemeinde und des Gemeindepfarramts zu bemühen. Er wird den Gemeindepfarrern durch Beratung und Unterstützung hilfreich zur Seite stehen, ihnen auf Konventen Anregung geben und durch ihre Vermittlung in Sitzungen der Gemeindekörperschaften und der Gemeindejugendausschüsse das Verständnis für die kirchliche Jugendarbeit zu wecken suchen.

b) Der Kreisjugendpfarrer hat sein Augenmerk auf die gesamte evangelische Jugend seines Bezirkes zu richten und bei aller Arbeit die in Ziff. 5 gegebene Zielsetzung zu beachten.

Die Aufgabe des Kreisjugendpfarrers kann es nicht sein, einen eigenen Jugendverband zu gründen. Vielmehr wird er zur Lösung seiner Aufgabe die bestehenden evangelischen Vereine und Verbände (Ziff. 10) nach Möglichkeit heranzuziehen haben, wie überhaupt von ihm angenommen werden muß, daß er Verständnis für die Eigenart und Notwendigkeit der evangelischen Vereine und Verbände hat und ihnen gegenüber freudige Dienstbereitschaft betätigt. Andererseits muß von diesen erwartet werden, daß sie mit ihren Kräften sich hinter die Arbeit des Jugendpfarrers stellen und ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben helfen, auch wenn dabei im einzelnen die besonderen Interessen des Verbandes zurückgestellt werden müssen. Auf die Mitarbeit des evangelischen Jugendringes ist Wert zu legen.

Der Kreisjugendpfarrer soll mit den nichtevangelischen Jugendverbänden (Ziff. 11 Abs. 1) Fühlung suchen. Er soll sie wissen lassen, daß er ihnen zu dienen gern bereit ist. Er soll unter Festhaltung seines Arbeitszieles jede sich bietende Gelegenheit zur Wirksamkeit in ihnen benutzen und sich bemühen, sie zu den gottesdienstlichen und anderen kirchlichen Veranstaltungen für die Jugend heranzuziehen.

---

*) Wenn auch die freien Vereinigungen, auf deren Vorschlag die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendamtes zu berufen sind, in der Regel Vereine im Sinne des BGB. sein werden, so ist doch nicht erforderlich, daß diese Vereinigungen die Form von eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen haben. Es kommt nicht auf den Rechtscharakter an, sondern darauf, daß ein korporativer Zusammenschluß zum Zwecke der Jugendwohlfahrt oder Jugendbewegung besteht. Obwohl eine Satzung zur Kennzeichnung des bestehenden korporativen Zusammenschlusses nicht unbedingt erforderlich ist, wird man von dem Vorhandensein einer solchen als Regel ausgehen müssen, allein schon, um das gültige Zustandekommen des Vorschlages solcher Vereinigungen nachprüfen zu können. (Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Kommentar von Friedeberg-Polligkeit 1930 S. 151.)

Der Jugendpfarrer hat auch Wege zu suchen, die zu der evangelischen Jugend führen, die überhaupt nicht in Verbänden zusammengeschlossen ist (Ziff. 11 Abs. 2).

c) Der Kreisjugendpfarrer wird darauf bedacht sein, möglichst alljährlich ein Kreisjugendfest herbeizuführen, wobei auf das Einvernehmen und die Mitwirkung der evangelischen Jugendverbände besonderer Wert zu legen ist.

Wieweit der Kreisjugendpfarrer Lehrgänge und Führertagungen neben den von den evangelischen Jugendverbänden veranstalteten herbeizuführen hat, ist im Einzelfalle zu entscheiden.

d) Zu den Aufgaben des Kreisjugendpfarrers gehört es, auf eine gedeihliche Zusammenarbeit mit den Organen der staatlichen Jugendpflege (Kreisausschuß für Jugendpflege, Kreisjugendamt, Kreisjugendpfleger) hinzuwirken. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß in seinem Bezirk alle Möglichkeiten zur evangelischen Mitarbeit und Vertretung in vollem Maße wahrgenommen und die Vergünstigungen nutzbar gemacht werden, die der Staat der Jugend gewährt (finanzielle Zuwendungen, Unfall- und Haftversicherung *), Fahrpreisermäßigung).

e) Decken sich die Grenzen der Kirchenkreise nicht mit denen des politischen Kreises, so ist in Verbindung mit dem Konsistorium einer der Kreisjugendpfarrer zu bestellen, der im politischen Kreise die gesamte kirchliche Jugendarbeit den staatlichen Stellen gegenüber vertritt.

25. Der Jugendpfarrer wird seine Aufgabe nur durchführen können, wenn er selbst sich in die Fragen der evangelischen Jugendführung hineingearbeitet hat. Er wird sich darum als Fachmann in alle die Jugend im Sinne von Ziff. 5 betreffenden Fragen zu vertiefen haben, sich gründliche jugendpsychologische Kenntnisse verschaffen, sich über die Jugendorganisationen und ihre Betätigungen, über staatliche Jugendpflege und Jugendgesetzgebung auf dem Laufenden erhalten, die einschlägigen Bücher und Zeitschriften studieren und bestrebt sein, die Erfahrungen anderer für seinen Kreis nutzbar zu machen.

26. Aufgabe aller kirchlichen Organe im Bereich des Kirchenkreises ist es, den Kreisjugendpfarrer bei seiner umfassenden Tätigkeit zu unterstützen und, soweit möglich, Mittel, z. B. für seine Reisetätigkeit und Büroarbeit, für die Beschaffung von Fachbüchereien und Fachzeitschriften, von der Kreissynode zur Verfügung zu stellen. Ist der Kreisjugendpfarrer im Nebenamt berufen, so wird in der Regel für seine Entlastung im Hauptamt Sorge zu tragen sein, damit er sich hinreichend seiner Sonderaufgabe widmen kann.

C. Die Jugendarbeit der Kirchenprovinz und der Gesamtkirche.

27. In den Kirchenprovinzen gehört es zu den Obliegenheiten des Generalsuperintendenten, sich des gesamten Dienstes an der Jugend anzunehmen (VU. Art. 101 Abs. 2 Nr. 5). Seine Aufgabe ist es, sich einen genauen Überblick über die in seinem Sprengel bestehende Jugendarbeit zu verschaffen und in Kenntnis der sachlichen und persönlichen Verhältnisse auf Förderung der Arbeit bedacht zu sein.

Zur einheitlichen Ausgestaltung und zum Austausch der Erfahrungen sind nach Möglichkeit einmal im Jahr die Kreisjugendpfarrer zu einer Besprechung zusammenzurufen. Auch ist es wünschenswert, daß Lehrgänge und Freizeiten für Jugendführer einschließlich der Pfarrer, die in Fortbildungs-(Berufs-)schulen Religionsunterricht erteilen, veranstaltet werden.

Von hohem Werte und fast als unentbehrlich hat es sich erwiesen, daß in jeder Provinz ein hauptamtlicher Provinzialjugendpfarrer zur Unterstützung des Generalsuperintendenten berufen und seiner Leitung unterstellt wird. Für dieses Amt und für die Durchführung seiner Arbeit werden von der Provinzialsynode die erforderlichen Mittel zu erbitten sein. Die Stellung und der Aufgaben des Provinzialjugendpfarrers richtet sich in sinngemäßer Anwendung für das Gebiet der Kirchenprovinz nach den Grundsätzen, die in den Ziffern 23—26 für die Arbeit des Kreisjugendpfarrers

*) Auch Kinder vom 6.—9. Lebensjahr können der Unfall- und Haftpflichtversicherung angeschlossen sein. (Siehe Amtsblatt des Preuß. Min. f. Volkswahlfahrt 1929 S. 277.)

dargestellt worden sind. Insbesondere hat er die Kreisjugendpfarrer in ihrer Arbeit zu fördern und überhaupt den Geistlichen und Jugendpflegern der Provinz auf Freizeiten und dergl. Anregungen zu vermitteln.

28. Auch in den Kirchenprovinzen empfiehlt sich die Bildung eines Sonderausschusses für den Dienst an der heranwachsenden Jugend, gegebenenfalls auch eines evangelischen Jugendringes, um eine Zusammenfassung und Förderung der gesamten Arbeit und deren Vertretung nach außen hin herbeizuführen. Dieser Ausschuß kann sowohl vom Provinzialkirchenrat auf Grund des Art. 98, 4 VU. wie auch auf Grund des Art. 101 Abs. 2 Nr. 5 durch den Generalsuperintendenten eingesetzt werden. Für diesen Ausschuß sind die Aufgaben im wesentlichen die gleichen wie für die Ausschüsse in Gemeinden und Kirchenkreisen (Ziff. 18 und 22). In jedem Falle wird es um der Sache willen angezeigt sein, den Vorsitz in dem Ausschuß dem Generalsuperintendenten zu übertragen.

In Provinzen mit mehreren Generalsuperintendenten trägt jeder von ihnen die Verantwortung für seinen Sprengel. Die Leitung der gesamten Arbeit in der Provinz wird, sofern die Generalsuperintendenten nicht andere Vereinbarung treffen, zweckmäßig dem jeweiligen Vorsitzenden des Konsistoriums zu übertragen sein.

29. Die dem Konsistorium von dem Superintendenten einzureichenden Berichte über die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden (Ziff. 21 Abs. 2) sind unter Hinzuziehung des Provinzialjugendpfarrers zusammenfassend zu bearbeiten. Ein Bericht mit einer statistischen Übersicht (Ziff. 20) ist alle zwei Jahre an den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

30. Der Evangelische Oberkirchenrat behält sich vor, nach Bedarf für das Gesamtgebiet der Kirche Konferenzen der in der evangelischen Jugendarbeit stehenden führenden Kräfte einzuberufen und allgemeine Maßnahmen zu treffen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 1. Juli 1931.

Vorstehenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats sowie die Denkschrift bringen wir hiermit den Herren Geistlichen und den Gemeindekirchenräten zur Kenntnis.

Tgb. VI. Nr. 2759.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 2. Juli 1931.

(Nr. 126.) Soziallehrgang für Theologen (Einführung) an der Evangelisch-sozialen Schule Spandau-Johannesstift. 15.—21. 9. 1931.

Soziallehrgang für Theologen (Einführung) an der Evangelisch-sozialen Schule Spandau-Johannesstift vom 15. bis 25. September 1931. Leitung: Professor D. Dr. Brunstäd-Rostock.

Plan.

Vormittags:	Nachmittags:
Dienstag, 15. 9.: Eröffnung. „Kirche und Volkskrisis." Professor D. Dr. Brunstäd.	„Kirche und Volkskrisis." Professor D. Dr. Brunstäd.
Mittwoch, 16. 9.: „Eigentumsordnung und Wirtschaftsverfassung." Professor D. Dr. Brundstäd.	„Eigentumsordnung und Wirtschaftsverfassung." Professor D. Dr. Brunstäd.
Donnerstag, 17. 9.: Fabrikbesichtigung.	„Proletariat und Sozialpolitik." Professor D. Dr. Brunstäd.
Freitag, 18. 9.: „Die deutsche Gewerkschaftsbewegung." Arb.-Sekr. Hülser.	„Die Arbeiterbildungsvereine." Gen.-Sekr. E. Rudolph, Gesamtverband ev. Arbeitervereine Deutschlands.
Samstag, 19. 9.: „Das Erbe der Enterbten." Geh. Rat Dr. Rud. Böhmer-Berlin.	„Der Arbeiter in der deutschen Geschichte." Oberpräs. z. D. A. Winnig-Potsdam.
Sonntag, 20. 9.: Kirchgang.	
Montag, 21. 9.: „Die Arbeitgeberverbände und ihre Wirtschafts- und Sozialpolitik." Dr. Erdmann, Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.	„Die Arbeitnehmerverbände und ihre Wirtschafts- und Sozialpolitik." Kleinschmidt, D. H. V.

Vormittags:	Nachmittags:
Dienstag, 22. 9.: „Industrielle Berufserziehung." Oberingenieur Arnhold, Dinta-Düsseldorf.	„Landwirtschaftliche Berufserziehung." Prof. Dr. Ries, Versuchsgut Bornim.
Mittwoch, 23. 9.: „Stand der Arbeitslosenfrage." Dr. Zschucke, Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.	Besichtigung eines Arbeitslagers.
Donnerstag, 24. 9.: „Die soziale Arbeit der Kirche." Konsistorialrat Augustat-Spandau.	„Die Arbeit der freien sozialen Arbeitsorganisationen." Priv.-Dozent Dr. H.-D. Wendland-Heidelberg.
Freitag, 25. 9.: „Die innere Mission." Pastor Dr. Schreiner.	Abreise.

Tagesordnung:

Andacht: 8,45 Uhr — Vortrag: 9—1 Uhr — Vortrag: 4—6,30 Uhr — Aussprache: Abends 8—10 Uhr. Mahlzeiten: 8 Uhr, 1 Uhr, 3 Uhr, 6,30 Uhr.

An einem der Nachmittage findet eine Führung durch die Stiftseinrichtungen statt. An den Abenden finden Aussprachen und Referate statt über verschiedene Gebiete der sozialen Arbeit in der Gemeinde sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche: Apologetische Arbeit, Arbeit am deutschen Volkstum, Pressewesen, die Arbeiterinnenfrage, soziale Bildungsarbeit, evangelische Arbeitersekretariate, Turn- und Sportbewegung, Singbewegung.

Kosten: Der Preis für den Lehrgang beträgt insgesamt 55,— *RM* einschließlich Unterkunft und Verpflegung.

Anmeldungen sind bis spätestens 8. September 1931 an die Geschäftsstelle der Evangelisch-sozialen Schule Spandau, Johannesstift, Stöckerhaus, erbeten.

Fahrtverbindungen: Das Johannesstift ist entweder mit der S-Bahn vom Bahnhof Zoologischer Garten bis Spandau Hauptbahnhof, weiter mit Straßenbahn 154 bis Johannesstift oder U-Bahn bis Ruhleben, weiter mit Straßenbahn 154, zu erreichen. Die Straßenbahn 154 verkehrt viertelstündlich bis Endhaltestelle Johannesstift.

Die Quartiere stehen ab Montag, den 14. September, bereit.

Auf den Lehrgang weisen wir empfehlend hin.

Tgb. VI. Nr. 2940.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 6. Juli 1931.

(Nr. 127.) Pommersches Taubstummenkirchenfest in Stettin.

Das diesjährige Taubstummenkirchenfest findet am 9. August 1931 (10. Sonntag nach Trinitatis) statt. Vormittags 11½ Uhr: Bugenhagenkirche, Festgottesdienst, anschließend Beichte und Abendmahl. Nachversammlung im Evangelischen Vereinshause ab 4 Uhr.

Fahrausweise (gegen 25 Rpf. in Briefmarken für Unkosten) durch Malermeister Albrecht, Stettin, Augustaplatz 2.

Tgb. VI. Nr. 2953.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen:

a) Der Pastor Lic. Semrau in Danzig-Langfuhr, zum Pastor der bisherigen I. Pfarrstelle an der St. Peter- und Paulkirche in Stettin, Kirchenkreis Stettin Stadt, zum 1. Juli 1931.

b) Der Pastor Lic. Pleß in Wesenberg (Mecklenburg-Strelitz) zum Pastor in Prerow, Kirchenkreis Barth, zum 1. Juli 1931.

c) Der Pastor Schultz aus Klätkow, Kirchenkreis Treptow a. Rega, zum Pastor in Fritzow, Kirchenkreis Körlin, zum 1. Juli 1931.

2. Erledigte Pfarrstellen:

a) Die Pfarrstelle Krösliⁿ, Kirchenkreis Wolgast, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Das Besetzungsrecht steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600 RM jährlich. Dienstwohnung vorhanden. Beschulungsmöglichkeit nach Wolgast. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.

b) Die Pfarrstelle in Voigdehagen, Kirchenkreis Franzburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Patronatsbehörde, den Bürgermeister und Rat der Stadt Stralsund zu richten.

c) Die Pfarrstelle Crummin, Kirchenkreis Usedom, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment ohne Mitwirkung der Gemeinde. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

d) Die Pfarrstelle Wildberg, Kirchenkreis Treptow, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Im Verlag Walter de Gruyter & Co. in Berlin werden die Bände 5 bis 8 der Clemenschen Lutherausgabe neu herausgegeben. Band 8: „Luthers Tischreden", ist im Dezember 1930 erschienen; Band 7: „Luthers Predigten", erscheint voraussichtlich Anfang August d. Js.; die Bände 5 und 6 folgen später. Kirchliche Stellen erhalten den Band zum Vorzugspreis von 5,— RM, die neuen Bände 5 bis 8 für 20,— RM. Bei gleichzeitigem Bezug der Bände 1 bis 8 ist ein Vorzugspreis von 40,— RM eingeräumt, die Bände 1 bis 4 allein kosten 30,— RM. Wir machen empfehlend hierauf aufmerksam.

Notizen.

1. Im September d. Js. erscheint eine Sonderausgabe der Jubiläumsbibel der Privileg. Württembergischen Bibelanstalt Stuttgart mit Biblischem Nachschlagewerk in einem Band, worauf hingewiesen wird.

2. Von der „Ufa"-Theater-Betriebs G. m. b. H., Berlin SW. 68, wird die im Jahre 1925 im „Ufa"-Palast am Zoo in Berlin eingebaute große Kirchen- und Konzertorgel zu äußerst günstigen Bedingungen abgegeben. Wir machen die Kirchengemeinden auf diese Gelegenheit aufmerksam. Unterlagen werden auf Erfordern von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

3. Der Orgelbauer Paul Schreiber in Neustettin, der nach seinen Angaben bereits 5 Jahre als Organist und Kirchenchorleiter an der evangelisch-lutherischen Kirche zu Ohlau (Schles.) tätig gewesen ist, sucht eine Organistenstelle. Wir weisen die Kirchengemeinden, die einen derartigen Posten zu besetzen haben, darauf hin.

4. Dieser Nummer liegt die Nr. 7 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns" bei.

Berichtigung.

Auf Seite 123 unter Personal- und andere Nachrichten, 1. Gestorben: a) muß es richtig heißen „früher Superintendent in Altmalchow".

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 16. Juli 1931.

(Nr. 128.) Kürzung der Dienstbezüge der Kirchengemeindebeamten und der Angestellten der Kirchengemeinden.

Evangelischer Oberkirchenrat. Berlin-Charlottenburg, den 4. Juli 1931.
E. O. I. 1411.

I. Der Kirchensenat hat in seiner Sitzung am 1. Juli d. J. auf Grund der Zweiten Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni d. J. — RGBl. I S. 279 ff. Teil II Kap. I § 8 Abs. 2 Satz 2 — beschlossen, sich für unsere Kirche auch der zweiten Gehaltskürzung in Reich, Staat und Gemeinden anzuschließen und demgemäß kraft § 1 der Notverordnung zur Änderung des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 12. Februar d. J. (KGVBl. S. 53) angeordnet, daß die Dienstbezüge der Kirchengemeindebeamten innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in Anpassung an die durch die vorgenannte Verordnung für die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten ergangenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab zu kürzen sind.

Unser Runderlaß vom 13. Januar d. J. — E. O. I. 2507 II — ist demnach gegenüber allen dort bezeichneten Beamten und Angestellten mit Wirkung ab 1. Juli d. J. auch unter Anwendung der eingangs erwähnten Vorschriften über weitere Gehaltskürzungen sowie über Herabsetzung der Kinderbeihilfen durchzuführen.

pp.

Für den Präsidenten:
gez. Hundt.

An sämtliche Evangelische Konsistorien.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit im Anschluß an unsere Verfügung vom 20. Januar 1931 (Kirchl. Amtsbl. 1931 S. 13), mit der wir den vorerwähnten Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. Januar 1931 — E. O. I. 2507 II — zum Abdruck gebracht haben, zur allgemeinen Kenntnis und weiteren Veranlassung. Für die Durchführung sind die preußischen Bestimmungen vom 13. Juni d. J. (Preuß. BesBl. S. 181 ff.) sinngemäß anzuwenden. Die Maßnahmen sind so zu beschleunigen, daß die für den Monat August fälligen Beträge der Kürzung für Juli und August unterworfen sind.

Bei den Inhabern vereinigter Kirchen- und Schulämter erfolgt einstweilen auch weiterhin die Kürzung der gesamten Bezüge, auch soweit sie kirchlichen Ursprungs sind, durch die staatlichen Kassen. Die Verhandlungen des Evangelischen Oberkirchenrats wegen Verrechnung der Kürzungsbeträge zugunsten der Kirchengemeinden (Ziffer 4 des Erlasses vom 13. Januar 1931 — E. O. I. 2507 ■ —) sind bisher noch nicht zum Abschluß gelangt.

Bei nur nebenamtlich von der Kirchengemeinde beschäftigten Beamten und Angestellten sind die Nebenvergütungen ebenfalls zu kürzen. Die ursprünglich vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung getroffene Anordnung, daß Lehrer, die nebenamtlich (nicht in organisch verbundenen Stellen) ein Kirchenamt übernommen hätten, sich eine Kürzung der hierfür gewährten Vergütung um 20 % gefallen lassen müßten, ist durch Erlaß desselben Herrn Ministers vom 23. Mai 1931 aufgehoben worden. Es kommt daher auch für diese Fälle nur die Kürzung um 6 % vom 1. Februar 1931 ab gemäß unserer Verfügung vom 20. Januar 1931 — Kirchl. Amtsbl. S. 13 f. — und der Gleichmäßigkeit halber in allen Fällen um weitere 4 % vom 1. Juli 1931 ab zur Anwendung.

Tgb. IV. Nr. 3607.

Gedruckt bei F. Hessenland G. m. b. H. in Stettin. Redigiert im Büro des Evangelischen Konsistoriums.